ist eben eine Folge jenes Verzichts. Hätte G. im Texte selbst das Bild des D. Staats aus dem positiven Recht herauszumeisseln versucht, so hätte er sofort die Nothwendigkeit historischer Behandlung empfinden müssen. Dem Verzicht hierauf ist die Schuld zuzumessen, wenn wir nun an der Stelle des wirklichen Staates mit Fleisch und Blut dieses eigenthümliche Doppelwesen aus Geist und Knochen vor uns sehen.

Fricker.

Meyer, Grundzüge des norddeutschen Bundesrechts. Leipzig 1868. Wir lassen die Fragen bei Seite, ob das Bedürfniss einer dogmatischen Darstellung des norddeutschen Bundesrechts vorliege, welcher Art dieses Bedürfniss sei und ob es durch das Meyer'sche Buch befriedigt sei. Wir begnügen uns mit der Bemerkung, dass wir in demselben eine klare und gute Uebersicht dieses Rechtes erkennen, wenn wir gleich keineswegs überall die Ansicht Meyer's theilen. Auch auf die kritischen Bemerkungen wollen wir keinen Blick werfen. Von allgemeinem Interesse ist die gegen die herrschende Deutsche Ansicht gerichtete Bemerkung, dass in den Deutschen constitutionellen Staaten die Souveränetät nicht beim Monarchen, sondern beim Monarchen und Volk zusammen sei.

Sodann ist ganz besonders auf die Einleitung hinzuweisen, welche den Staat nach oben und unten juristisch abzugrenzen sucht und auf dieser Grundlage die Begriffe des Staatenbunds und Bundesstaates feststellt beziehungsweise revidirt. Dieses Suchen nach festen formellen Kriterien ist ohne Zweifel sehr anerkennenswerth. Das eigenthümliche Wesen des Staates scheint uns aber vor Allem eine Untersuchung darüber nothwendig zu machen, ob und in wie weit solche formelle Kriterien sich hier fixiren lassen.

Wenn auf S. 7 ausgesprochen wird, dass die wissenschaftlichen Begriffe sich nicht a priori construiren lassen, und wenn daraus der Schluss gezogen wird, dass ein neuer staatsrechtlicher Begriff erst entsteht, wenn die betreffende staatsrechtliche Bildung selbst thatsächlich vorhanden ist: so erlauben wir uns, diesen Schluss als unrichtig zu bezeichnen. Auch diejenigen, welche die politischen Begriffe nicht einzig der Erfahrung entnehmen zu können glauben, werden willig auf die Ehre verzichten, das Verhältniss Preussens zu Waldeck zum Voraus bestimmt zu haben. Es dünkt uns sogar eine gefährliche Sache, wenn dem wissenschaftlichen Publicisten gegenüber den Thatsachen des staatlichen Lebens nichts anderes als die Erhebung dieser Thatsachen zu Begriffen als Aufgabe gestellt, der Besitz eines allgemeinen Massstabes aber nicht zuerkannt wird.

Fricker.

---

v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung. Karlsruhe 1868. Der Hauptwerth dieses Buches liegt nach der Seite der politi-

schen Geschichte. Aber auch für das Staatsrecht ist jeder Beitrag zur Kenntniss der Entstehung des Deutschen Constitutionalismus von hohem Werth. Und einen solchen höchst interessanten Beitrag bietet uns dieses Buch. Die eigentliche Bedeutung des Buches für die Wissenschaft des Staatsrechts liegt in der auf fleissigster Arbeit beruhenden Mittheilung von Verfassungs-Entwürfen und darauf bezüglichen Arbeiten. Indem diese für die Interpretation der badischen Verfassung wesentliche Dienste leistet, fördert sie mittelbar die richtige Erkenntniss des D. Staatsrechts überhaupt. So sei das Buch der Beachtung bestens empfohlen.

Fricker.

Ueber einige neue staatswissenschaftliche Bibliographien. Von den einen grösseren Zeitraum umfassenden staatswissenschaftlichen Bibliographien Deutschlands ist die Ersch-Koppe'sche Literatur der Jurisprudenz und Politik immer noch die beste Arbeit, nur eben so veraltet (1823), dass sie für den gewöhnlichen Gebrauch kaum mehr in Betracht kommt. Die Engelmann'sche Bibliotheca juridica (1840. Suppl. 1849) kommt abgesehen von ihren allgemeinen Mängeln höchstens für Staats- und Völkerrecht dem vorhingenannten Werke an Bedeutung gleich, während sie dagegen hins. der nicht juristischen Staatswissenschaften von erheblich geringerem Werth ist. Immerhin ist es dankenswerth, wenn Wuttig (Biblioth. juridica 1867) eine Fortsetzung des Engelmann'schen Buches geliefert hat, obwohl auch hier nicht blos in den juristischen Staatswissenschaften die erheblichsten Mängel sich finden, sondern wiederum die übrigen Disciplinen dieses Gebiets durchaus ungenügend vertreten sind. Dieses Urtheil darf im Ganzen auch wiederholt werden hins. der Manz'schen Bibliotheca juridica (4. Aufl. Wien 1867), obwohl derselben eigenthümliche Vorzüge zuzugestehen sind. Auch das Wadsak'sche Verzeichniss der auf dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaft bis Ende 1867 erschienenen Werke (Berlin 1868) vermag keinen höheren Werth in Anspruch zu nehmen. Wir müssen jedoch beifügen, dass alle die genannten Bibliographien in Ermanglung besserer, von wissenschaftlich gebildeten Männern bearbeiteter Kataloge immerhin gute Dienste leisten können und daher den Interessenten zu empfehlen sind.

Das Wadsak'sche Verzeichniss nimmt besondere Rücksicht auf die norddeutsche, namentlich preussische Literatur. Nur für dieses bestimmt ist der von Mühlbrecht verfasste an Engelmann anschliessende Catalog der Literatur der preussischen Staats- und Rechtswissenschaft von 1849 (Berl. 1867, 1868), der denn allerdings für dieses Gebiet einen beträchtlich reicheren Bücherschatz bietet als die übrigen Verzeichnisse.

Was die periodische staatswissenschaftliche Literatur betrifft, so ist eine solche bekanntlich in dieser Zeitschrift enthalten (jetzt von